



Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Nadine Scheitz
E-Mail: nadine.scheitz@bvwg.gv.at
Durchwahl: 155606
Geschäftszahl: 2021-0.137.584

nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am 16. April 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;
Stellungnahme des BVwG

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts (in der Folge: BVwG) gibt zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf vom 22.02.2021, GZ. 2021-0.130.157, nachfolgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeiner Teil

Einleitend ist auf einige grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung hinzuweisen.

I.1. Informationsfreiheit vs. Unabhängigkeit der Rechtsprechung

Zunächst ist festzuhalten, dass aus der Sicht des BVwG als Verwaltungsgericht erster Instanz der Entwurf – soweit ersichtlich – keine gesonderten Ausnahmen für die judizielle Tätigkeit (Rechtsprechung) im Zusammenhang mit dem Recht auf Zugang zu Informationen vorsieht. Dies wird seitens des BVwG aus nachstehenden Gründen äußerst problematisch gesehen.

Im Mittelpunkt der gerichtlichen Arbeit steht eine von jeglichen (sonstigen) äußeren Faktoren unbeeinflusste, sachliche Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Vorbringen Rechtsschutzsuchender und Verfahrensparteien. Eine Verpflichtung zur Transparenz besteht, neben den verfahrensrechtlich verankerten Parteien- und Beteiligtenrechten, in diesem Zusammenhang bereits durch die Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen (einschließlich mündlicher Verkündigungen) oder die Verpflichtung zur Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen.

Das Ergebnis richterlicher Arbeit mündet in die Erlassung von Entscheidungen, welche gemäß § 20 BVwGG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wodurch eine diesbezügliche Transparenz bzw. proaktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse bereits jetzt als gegeben angesehen werden kann.

Jegliche darüberhinausgehende Veröffentlichungspflicht von Informationen im Zusammenhang mit gerichtlichen Entscheidungen steht nach Ansicht des BVwG in einem erheblichen Spannungsverhältnis mit den zuvor dargelegten Grundsätzen sowie auch Schutzinteressen von Parteien eines Verfahrens.

Aus höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist abzuleiten, dass die Garantie der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit auch mitumfasst, dass Informationen über die richterlichen Willensbildungen (wie etwa Erledigungsentwürfe, Beratungsprotokolle, Abstimmungsprotokolle und dgl.) einer Informationserteilung nicht zugänglich sein können.

Der Verfassungsgerichtshof führt in einer – dem gegenständlichen Thema verwandten – Entscheidung aus, dass bei einer Veröffentlichung des Willensbildungsprozesses die Gefahr einer Beeinflussung des Stimmverhaltens und damit der Unabhängigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Praxis zeigt, dass durch eine politische bzw. mediale Diskussion von (einzelnen) Entscheidungsgrundlagen bzw. Informationen aus Entscheidungsfindungsprozessen ein – wenngleich aufgrund des Ausnahmetatbestandes des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IfG in der Regel „rückwärts gerichteter“ – Einfluss auf Entscheidungsorgane ausgeübt bzw. versucht werden könnte, deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit in künftigen – gleich oder ähnlich gelagerten – Fällen zu beeinflussen. Dies betrifft im selben Umfang auch die Tätigkeit der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter, die weisungsfrei und unabhängig entscheiden müssen.

Die Bedenken des BVwG betreffen somit sowohl laufende, als auch abgeschlossene Verfahren.

I.2. Informationsfreiheit vs. Interessen von Rechtsschutzsuchenden

Darüber hinaus gilt es diesbezüglich auch zu bedenken, dass von einer Offenlegung von Entscheidungsgrundlagen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit grundsätzlich auch alle Verfahrensparteien betroffen wären, und zwar (selbst unter Berücksichtigung diesbezüglicher Ausnahmeregelungen) auch in besonders sensiblen bzw. höchstpersönlichen Bereichen, wie – lediglich beispielhaft – dem Behindertenrecht oder dem Asylrecht. Der derzeitige Vorschlag lässt daher befürchten, dass der Persönlichkeits- und Datenschutz, aber auch der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen über das Recht auf Zugang zu gerichtlichen Informationen damit ausgehebelt bzw. unterlaufen werden könnte. Entsprechende Missbrauchsschranken sind im vorliegenden Gesetzesentwurf aber nicht vorgesehen. Neben den bereits zuvor dargestellten Instrumentarien der Transparenz gerichtlicher Verfahren sollte der umfassende Zugang zu Verfahrensinformationen auch weiterhin nur den Verfahrensparteien, um deren Rechte es geht, zukommen.

Insofern in einzelnen Rechtsbereichen ein konkreter Informationsbedarf der Öffentlichkeit gegeben erscheint, könnten diesbezügliche Lösungsansätze in den jeweiligen materiengesetzlichen Bestimmungen oder gesonderten verfahrensrechtlichen Regelungen angedacht werden.

Zusammenfassend:

Auf Grund der obigen Ausführungen ist daher das Recht auf Zugang zu Informationen – explizit – auf die Justizverwaltung zu beschränken und die sonstigen Organe der (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit davon auszunehmen.

I.3. Informationsfreiheit vs. Rechtssicherheit

Die Ausführungen unter I.1. und I.2. sind auch im Lichte der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie der Rechtssicherheit zu sehen.

Über den bisherigen Transparenzrahmen hinausgehende Informationsfreiheiten

(Informationen aus und über gerichtliche Verfahrensinhalte) – einschließlich der Möglichkeit einer „dissenting opinion“ (im Bereich des Verfassungsgerichtshofes) – wirken jedenfalls der Einheitlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsprechung, und damit auch der Akzeptanz und der Rechtssicherheit, auf allen Ebenen entgegen.

Allfällige negative Auswirkungen auf das Vertrauen in die Rechtsprechung, wenn Rechtsschutzsuchende (Einzelpersonen wie Unternehmungen) Details aus ihren gerichtlichen Verfahren sowie auch ihre Interessen – über die bisherigen Rahmenbedingungen hinaus sowie auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausnahmen – in der Öffentlichkeit wiederfinden, sind an dieser Stelle ebenfalls – nicht nur der Vollständigkeit halber – zu erwähnen. Der – lediglich in den Erläuterungen enthaltene – Hinweis, wonach der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen bzw. Entscheidungsfindungsprozessen unter Umständen auch nach Abschluss eines Verfahrens noch relevant sein könnte, stellt dafür keine ausreichende Schranke dar.

I.4. Verstärkter zusätzlicher Sach- und Personalaufwand

Im Zuge der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird von Kostenneutralität ausgegangen, zumal durch die proaktive Veröffentlichungspflicht ein Abnehmen individueller Informationsanträge im Vergleich zu den aufzuhebenden Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder erwartet wird.

Demgegenüber ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Aufwand für das BVwG aufgrund folgender Änderungen gegenüber dem Auskunftspflichtgesetz signifikant erhöhen würde:

Die proaktive Veröffentlichungspflicht könnte zwar der Zahl der Anträge in einem gewissen Maße entgegenwirken – selbst wenn nicht vergessen werden darf, dass auch diese einen erheblichen Aufwand im Bereich der Justizverwaltung miteinschließt – dennoch ist aber jedenfalls mit einer hohen Zahl an Anträgen zu rechnen. Erfahrungen zeigen, dass Antragsmöglichkeiten (selbstverständlich) auch in Anspruch genommen werden, weshalb nicht von Kostenneutralität auszugehen sein wird.

I.4.a. Im Rahmen der Justizverwaltung

Für den Bereich der Justizverwaltung wird in dieser Hinsicht jedenfalls eine sich im dreistelligen Bereich bewegende Zahl an Anträgen, Anfragen etc. zu erwarten sein, die zu den bereits proaktiv vorzunehmenden Veröffentlichungspflichten hinzutritt und entsprechende zusätzliche juristische (konkret im Ausmaß von zwei v1/2-Planstellen) sowie Sachbearbeiter/innnen-Kapazitäten (konkret im Ausmaß von einer v3/3-Planstelle) erforderlich macht.

I.4.b. Im Rahmen von Beschwerdeverfahren vor dem BVwG

Für den Bereich der Beschwerdeverfahren beim BVwG ist festzuhalten, dass die Beschwerdeverfahren nunmehr generell innerhalb kurzer Fristen (lediglich ein Drittel der regulären Entscheidungsfrist gemäß VwGVG steht zur Verfügung) durchzuführen sind. Durch die Ausweitung der Informationspflichtigen auf die in §§ 13 und 14 IFG genannten Unternehmen, Stiftungen, Fonds und Anstalten verschärft sich dieses Problem, weil das BVwG als erste Instanz tätig wird und daher den gesamten Ermittlungsaufwand zu tragen hätte, weshalb mit einem grundsätzlich höheren Verfahrensaufwand – der an mehreren Stellen auch schon in den Erläuterungen angesprochen wird – im Vergleich zur Funktion einer (lediglich) überprüfenden Instanz zu rechnen ist.

Gerade nach Inkrafttreten des Gesetzes sind zügige Entscheidungen hinsichtlich der Auslegung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen von hoher Bedeutung, weshalb für den zu erwartenden Anstieg an Beschwerdeverfahren zusätzliche Kapazitäten notwendig sein werden, welche derzeit nicht bestehen.

Der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind dazu keinerlei Einschätzungen zu entnehmen. Aus der Sicht des BVwG werden anhand der vorliegenden Materialien pro 100 diesbezüglicher Verfahren – je nach endgültiger Ausgestaltung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen – 5 Gerichtsabteilungskapazitäten (Richter/innen sowie diesbezüglicher Support) erforderlich sein (siehe dazu auch die Ausführungen unter II.5.), das heißt konkret fünf R1c-Planstellen für Richter/innen, zwei v1/2-Planstellen für juristische Mitarbeiter/innen, zwei v2/4-Planstellen für Referentinnen/Referenten und zwei v4/2-Planstellen für Schreibkräfte sowie damit verbundener Sachaufwand.

I.4.c. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Abschließend darf im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung – vor dem Hintergrund des administrativen aber auch verwaltungsgerichtlichen Aufwandes – noch angemerkt werden, dass der volkswirtschaftliche Nutzen des gegenständlichen Vorhabens weder erläutert noch beziffert wird.

II. Zu den gesetzlichen Bestimmungen im Konkreten

II.1. Zu Art. 1 Z 2 (Art. 22a B-VG):

Festzuhalten ist, dass alle Organe der Gerichte bzw. die Gerichte selbst nur im Rahmen der Justizverwaltung zur Informationseerteilung verpflichtet sein sollten und wäre dies bereits in der vorliegenden Verfassungsbestimmung klarzustellen.

Die Ausdehnung einer Informationsverpflichtung auf Organe der Rechtsprechung ist schon deshalb abzulehnen, weil aus (insbesondere laufenden) Verfahren aufgrund der Vertraulichkeit der Akteninhalte grundsätzlich keine Informationen an dritte Personen, die nicht Parteistellung haben, übermittelt werden sollten. Es darf daran erinnert werden, dass im Rahmen des (ersten) Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, für den Justizbereich sogar für die betroffenen Personen hinsichtlich ihrer Betroffenenrechte (inklusive Recht auf Auskunft über ihre eigenen Daten) Einschränkungen im Sinne des Art. 23 DSGVO formuliert wurden (siehe zB § 84 GOG bzw. diverse Verfahrensgesetze). Es wäre daher geradezu widersinnig, nunmehr „jedermann“ ein grundsätzliches Recht auf Information aus dem Bereich der Rechtsprechung einzuräumen (siehe dazu auch die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht geeignet ist, eine Akteneinsicht durchzusetzen (VwGH 29.03.2017, Ra 2017/10/0021 uva)).

In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass wohl das Hauptinteresse an Informationen im Bereich der Gerichtsbarkeit an der Publikation oder Zurverfügungstellung von gerichtlichen Entscheidungen bestehen wird. Gerade diese können jedoch (sofern sie nicht ohnehin im RIS publiziert sind) auch von der Justizverwaltung bereitgestellt werden, zumal die Zurverfügungstellung von bereits beschlossenen Urteilen/Erkenntnissen/Beschlüssen unbestritten nicht als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu sehen ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch in anderen Staaten (z. B. Deutschland oder der Schweiz), soweit die Gerichtsbarkeit zur Informationserteilung verpflichtet ist, diese Verpflichtung lediglich auf den Bereich der Justizverwaltung beschränkt ist (siehe z. B. die Einschränkungen in § 2 Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VIS Berlin - IFG | Landesnorm Berlin | Gesamtausgabe | Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz ... | gültig ab: 30.10.1999, § 81 Abs. 1 Z 4 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, Bürgerservice Hessenrecht - HDSIG | Landesnorm Hessen | Gesamtausgabe | Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 | gültig ab: 25.05.2018, § 1 bs. 1 zweiter Satz deutsches Bundes-IFG, IFG.pdf (gesetze-im-internet.de), siehe auch die Ausnahme in § 3 des Schweizer Öffentlichkeitsgesetzes, SR 152.3 - Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) (admin.ch) (alle Links abgerufen am 13.03.2021)).

Insgesamt fällt auf, dass die genannten Gesetze anderer europäischer Staaten – so wie auch bisher das österreichische Auskunftspflichtgesetz – grundsätzlich auf die Beauskunftung durch Organe der öffentlichen Verwaltung und private Rechtsträger, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, und durch Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts fokussiert sind bzw. darüber hinaus allenfalls noch öffentlich-rechtliche Unternehmen oder Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts miteinbeziehen. Insofern geht der gegenständliche Gesetzesentwurf weit über diesen Ansatz hinaus.

Im Übrigen wäre bei einer Einbeziehung der Rechtsprechung in die Informationsverpflichtung auch eine entsprechende Rechtsschutzbestimmung, ähnlich wie jene in Art. 130 Abs. 2a B-VG, vorzusehen, welche das BVwG jedoch aus den oben genannten Gründen ausdrücklich ablehnt.

Schließlich gilt es noch darauf hinzuweisen, dass Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung sich als schwer lesbar erweisen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die proaktive Information und das Recht auf Zugang zur Information, das dieselben Organe betrifft, im ersten Absatz geregelt werden, und die Ausnahmen im zweiten Absatz.

Unklar ist, warum die Informationsverpflichtung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber den eigenen Angehörigen besteht. Das BVwG verkennt nicht, dass diese Bestimmung bereits jetzt im B-VG so vorgesehen ist, jedoch ist die

diesbezügliche sachliche Rechtfertigung nicht zu erkennen.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, anstelle des Begriffs „Unternehmung“ den gängigen Begriff „Unternehmen“ zu verwenden.

II. 2. Zu Art. 1 Z 2 (Art.131 Abs. 4 B-VG):

Durch die Anfügung der lit. d in Art. 131 Abs. 4 Z 2 B-VG wird die geplante Ausdehnung der Zuständigkeit des BwVG für Beschwerdeverfahren gegen die Nichterteilung einer Auskunft durch die in § 14 Abs. 1 Z 1 IFG genannten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen vorgenommen. Diese Ausweitung wird – wie in den Ausführungen zu § 14 IFG zu zeigen sein wird – als äußerst problematisch erachtet und ist in dieser Form abzulehnen (siehe Ausführungen zu Punkt 3.10.).

II. 3. Zu Art. 2 Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

3.1. Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Es wird angeregt, entsprechend den obenstehenden Ausführungen den Anwendungsbereich hinsichtlich der Gerichte und gerichtlichen Organe auf die Justizverwaltung zu beschränken.

3.2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Es wird vorgeschlagen, grundsätzlich jede Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs als Information zu definieren und dafür in § 6 zusätzlich bestimmte Bereiche auszunehmen. So könnte die allgemeine Definition lauten:

„Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich eines Unternehmens, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.“

Die Ausnahmen von der Informationsverpflichtung (persönliche Aufzeichnungen, persönliche Vorentwürfe odgl.) wären in den in § 6 IFG enthaltenen Ausnahmenkatalog aufzunehmen.

3.3. Zu § 3 (Zuständigkeit):

In § 3 Abs. 1 Z 3 werden „die jeweils zuständigen Organe“ der Gerichtsbarkeit als „zuständig“ bezeichnet. Demnach müsste wohl jedes einzelne Entscheidungsorgan (Richterin/Richter) als informationspflichtiges Organ im Rahmen der Rechtsprechung fungieren. Da nach Ansicht des BVwG die unabhängige richterliche Tätigkeit vom Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen werden soll (siehe die Ausführungen zu Punkt 1.), wären hier als zuständige Organe die „Organe der Justizverwaltung“ bzw. „die Präsidentinnen/Präsidenten der Gerichte“ anzuführen.

Bezüglich der proaktiven Information stellt sich auch die Frage, ob diese von den jeweiligen Gerichtspräsidentinnen/-präsidenten oder vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung zu stellen ist.

Schließlich fällt auf, dass in § 3 der Begriff „zuständiges Organ“ und in § 11 „informationspflichtiges Organ“ verwendet wird, wobei offenbar dieselben Organe gemeint sind.

3.4. Zu § 4 (Informationsregister):

Das BVwG geht davon aus, dass die in § 4 Abs. 1 den Verwaltungsgerichten – unter anderem – auferlegte Verpflichtung, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, soweit diese Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen, dadurch vollinhaltlich erfüllt ist, dass die Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG im RIS, sowie der Tätigkeitsbericht, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung des BVwG auf seiner Website veröffentlicht werden. Dies wird auch durch die Regelung in § 4 Abs. 2 IFG, wonach der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) zu ermöglichen sein wird, nicht beeinträchtigt.

Gemäß Abs. 3 sind die Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet über die Adresse www.data.gv.at zugänglich zu machen. Hier stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Adresse zu den Veröffentlichungen im RIS steht. Es wird davon ausgegangen, dass das RIS aus Effizienzgründen lediglich mit dem Informationsregister technisch verlinkt werden soll und keine parallele Veröffentlichung auf beiden Plattformen geplant ist. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

3.5. Zu § 5 (Recht auf Zugang zu Informationen):

Die Satzteile „den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ und „den

Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof“ wären durch die Formulierung „den Organen der Justizverwaltung“ zu ersetzen (siehe dazu die Anmerkungen zu Art. 22a B-VG).

3.6. Zu § 6 (Geheimhaltung):

Die in Abs. 1 letzter Satzteil verwendete Formulierung „nach Abwägung aller in Betracht kommender Interessen“ scheint dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG nicht zu entsprechen.

Dass im gegenständlichen Entwurf keine gesonderten Ausnahmen für die judizielle Tätigkeit vorgesehen wurden, was in letzter Konsequenz bedeuten würde/könnte, dass auch alle Stellungnahmen, Gutachten und auch Unterlagen zu Entscheidungsfindungsprozessen innerhalb der Gerichtsverfahren selbst als Information zur Verfügung gestellt werden müssten, wird sehr kritisch gesehen, zumal damit die Gefahr eines möglichen Unterlaufens der Vertraulichkeit richterlicher Beratungen besteht.

Weiters ist auf die Ausführungen zu § 1 (Punkt 3.1) zu verweisen. Jedenfalls sollte (vorzugsweise in § 1, aber allenfalls auch in § 6) ausdrücklich der Bereich der Rechtsprechung ausgenommen werden und die Informationspflicht auf die Justizverwaltung beschränkt werden.

Für den Fall, dass – entgegen dem ausdrücklichen Ersuchen des BVwG – der Bereich der Rechtsprechung nicht ausgenommen werden sollte, sollte insbesondere zum Schutz des Beratungsgeheimnisses ausdrücklich vorgesehen werden, dass persönliche Notizen, Beratungsprotokolle, Erledigungsentwürfe etc. auch nach der getroffenen Entscheidung des Gerichtes nicht von der Informationspflicht umfasst sind. Entgegen den Andeutungen in den Erläuterungen zu § 6 Z 5 IFG sieht das BVwG den Schutz der internen Willensbildung jedenfalls auch nach der getroffenen Entscheidung für notwendig an, um die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung stets gewährleisten zu können.

3.7. Zu § 9 (Information):

Abs. 1 erster Satz scheint darauf abzuzielen, allenfalls auch direkten Zugriff auf Dokumente zu ermöglichen. Sollte dies der Fall sein, so sollte dies in den Erläuterungen klargestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte in den Erläuterungen auch eine Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses dieser

Bestimmung zum Informationsverwendungsgesetz erfolgen. Klargestellt sollte auch werden, was unter einer Information „im Gegenstand“ zu verstehen ist.

Es wird – mangels sonstiger Hinweise – davon ausgegangen, dass in Abs. 3 mit der Formulierung „offenbar missbräuchlich erfolgt“ an die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz angeknüpft werden soll, der auf Auskünfte abstellt, die „offenbar mutwillig verlangt werden“. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen klarzustellen und auch auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083) Bezug zu nehmen, die auch weiterhin heranzuziehen sein wird.

3.8. Zu § 10 (Betroffene Person):

Unklar ist die rechtliche Stellung der betroffenen Person in einem Verfahren nach dem IFG. Einerseits wird § 8 AVG (Definition des Beteiligten- und des Parteienbegriffes) in diesem Fall nicht für unanwendbar erklärt, weshalb sich die Fragen stellt, ob diesen Personen aufgrund ihres rechtlichen Interesses gemäß § 8 AVG Parteistellung zukommt; andererseits scheint gerade dies nicht vom Gesetzgeber intendiert zu sein, da diese Personen nur „tunlichst“ anzuhören sind, in den Erläuterungen aber auf ein bestimmtes Prozedere (Beschwerdemöglichkeit der betroffenen Personen bei der Datenschutzbehörde) verwiesen wird. Hier bedürfte es einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz selbst.

Was das in den Erläuterungen beschriebene Prozedere betrifft, so ist dies nicht nur geeignet, zur Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung beizutragen, sondern würde nach einer Entscheidung des BVwG bedeuten, dass die Datenschutzbehörde über denselben Sachverhalt und ebenfalls auf Grundlage des IFG und der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Erwägungen entscheidet. Sollte von einem geänderten Sachverhalt ausgegangen werden, etwa, weil eine betroffene Person eine individuelle Betroffenheit geltend gemacht und nachgewiesen hat, würde diese Vorgangsweise – schon aufgrund der zeitlichen Abfolge (Entscheidung des BVwG zum IFG, dann Beschwerde der betroffenen Personen an die Datenschutzbehörde, Entscheidung durch die Datenschutzbehörde innerhalb von sechs Monaten und danach Beschwerde an das BVwG) zu einer Uneinheitlichkeit der Judikatur beim BVwG führen. Überdies wären Judikaturdivergenzen zwischen dem BVwG und der Datenschutzbehörde auch aus dem Blickpunkt der Gewaltentrennung problematisch. Aus diesen Gründen wäre es sinnvoll, die Datenschutzbehörde als „Informationsfreiheitsbeauftragte“ einzurichten, die vor einer Beschwerde an das

BVwG entweder eine Entscheidung trifft oder zumindest ein vorgelagertes „Ombudsmannverfahren“ durchführt (siehe Anmerkungen zu Punkt 3.11.).

Da das BVwG offenbar ebenfalls die Betroffenen anzuhören hat, ist mit einem entsprechenden Mehraufwand zu rechnen.

Im Übrigen wird angeregt, in den Erläuterungen bei der Interpretation des Begriffes „tunlichst“ ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch eine Vielzahl an Betroffenen ein Grund sein kann, eine Anhörung auszuschließen (dies vor dem Hintergrund, dass manche Anträge auf Auskunft, die Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVwG sind oder waren, ca. 100.000 Unternehmen oder mehr betreffen/betrafen).

3.9. Zu § 11 (Rechtsschutz):

Gemäß Abs. 1 ist im Fall der Verweigerung der Informationserteilung eine Bescheiderlassung vorgesehen. Nur im Bereich der Gesetzgebung ist gemäß Abs. 2 kein Bescheid zu erlassen. Dazu ist anzumerken, dass eine Bescheiderlassung im Bereich des Judiziums nicht möglich ist, sondern eine derartige Informationsverweigerung in Form eines richterlichen Aktes erfolgen müsste (zur Ablehnung der Einbeziehung der Rechtsprechung siehe die Anmerkungen zu Punkt 3.1.).

§ 11 IFG unterscheidet hinsichtlich des Rechtsschutzes nicht, von welchen Organen der Zugang zur Information nicht erteilt wird. So wäre das BVwG ebenso zuständig über eine Beschwerde gegen die Nichterteilung der Information durch den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof im Rahmen des Judiziums zu erkennen, was sich insbesondere vor dem Hintergrund deren Ausgestaltung als Höchstgerichte als problematisch darstellt.

In Abs. 3 wird § 16 VwG VG für nicht anwendbar erklärt, dies offenbar aus dem Grund, weil im Fall der Säumnis eine sofortige Vorlage an das Verwaltungsgericht intendiert ist. Wenn § 16 Abs. 2 VwG VG nicht anwendbar ist, so wird damit die (nicht an einen Antrag gebundene) Verpflichtung der belangen Behörde zur Vorlage der Beschwerde unter Anschluss der Verwaltungsakten nicht anwendbar. Dies kann nach Meinung des BVwG nicht intendiert sein. Es wird daher angeregt, eine Verpflichtung der belangten Behörde zur unverzüglichen Vorlage der Beschwerde samt den Akten des Verwaltungsverfahrens an das Verwaltungsgericht vorzusehen.

Es wird vorgeschlagen, einen Abs. 4 anzufügen, der explizit die Einzelrichterzuständigkeit für Angelegenheiten des IFG im BVwG normiert. Dies aus

folgenden Gründen: In einigen Materiengesetzen ist vorgesehen, dass gegen Bescheide bestimmter Behörden beim BVwG Senate zu entscheiden haben. Dies ist etwa bei Beschwerden gegen Bescheide der FMA der Fall (§ 22 Abs. 2a FMABG, hier sind Dreiersenate aus Berufsrichter/innen tätig) oder bei Beschwerden gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommissionen, der Landesschiedskommissionen und der Bundesschiedskommission nach dem ASVG (hier hat gemäß § 347b ASVG ein Fünfersenat mit einem Berufsrichter/einer Berufsrichterin und vier fachkundigen LaienrichterInnen, zwei mit Kenntnissen aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger und zwei Ärztinnen oder Ärzte) zu entscheiden. Der Materiengesetzgeber hatte dabei offenbar nicht die Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz bzw. nunmehr nach dem IFG vor Augen. Daher sollten hier die Zuständigkeiten vereinheitlicht werden und das BVwG generell in Angelegenheiten des IFG durch Einzelrichter/innen entscheiden.

Weiters wird angeregt, ausdrücklich eine Verpflichtung zu normieren, dass das informationspflichtige Organ dem zuständigen Verwaltungsgericht alle gegenständlichen Informationen – auch wenn diese aus Geheimhaltungsgründen dem Antragsteller nicht beauskunftet werden – zur Verfügung zu stellen haben, um überhaupt eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls auf die Ausführungen zur kurzen Entscheidungsfrist von zwei Monaten zu verweisen (siehe dazu die Anmerkungen unter Punkt 5.).

3.10. Zu den §§ 13 (nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen) und 14 (Rechtsschutz):

Hier wird eine Ausweitung der Zuständigkeit des BVwG normiert, „wenn Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hierzu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, oder Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 25 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, die Information nicht erteilen“.

Aufgrund dieser Bestimmung müsste das BVwG das gesamte Ermittlungsverfahren durchführen und in erster Instanz entscheiden. Damit stellt sich nicht nur das Problem des erheblich erhöhten Aufwandes für das BVwG, sondern auch jenes der

Verkürzung des Instanzenzuges für die Parteien. Das BVwG wäre somit in erster und letzter Instanz tätig, nur in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wäre eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. bei Behauptung der Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof möglich.

Insbesondere in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass etwa nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz die Zuständigkeit einer Schlichtungsstelle und in weiterer Folge der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehen ist (vgl. die §§ 12 und 13 Informationsweiterverwendungsgesetz). Es wäre grundsätzlich zu prüfen, ob Streitigkeiten iSd § 14 Abs. 1 Z 1 IFG zwischen Privaten nicht auch durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden müssten. Bei Unternehmen, die etwa nur zu 25 vH im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, die nicht „beliehen“ sind und keine Verwaltungsaufgaben ausüben und deren Mehrheitseigentümer Private sind, scheint hier keinerlei sachlicher Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben.

Unklar ist, wieso in § 14 Abs. 3 IFG die §§ 2 und 4 bis 6 VwGVG nicht genannt sind. Insbesondere wird angeregt, hier ebenfalls explizit eine Einzelrichterzuständigkeit festzuschreiben.

Da die Bestimmung des § 14 aus den genannten Gründen als besonders problematisch anzusehen ist, wird vorgeschlagen, dass jene Organe der Verwaltung, die die Stiftungen, Fonds und Anstalten bzw. die Eigentümeranteile eines unter den §§ 13 und 14 IFG genannten Informationspflichtigen verwalten bzw. allenfalls die Aufsicht über diese „Privaten“ ausüben, zur Erteilung der Information bzw. zur Erlassung eines Bescheides bezüglich der Informationen zu diesen „Privaten“ verpflichtet werden. In diesem Zusammenhang kann wohl davon ausgegangen werden, dass etwa Verwaltungsbehörden, die Stiftungen, Fonds oder Anstalten sowie die Eigentumsanteile von Unternehmen verwalten, grundsätzlich über relevante Informationen bezüglich dieser verfügen (zur grundsätzlichen Auskunftspflicht eines Verwaltungsorgans, das die Eigentümerinteressen einer GmbH vertritt, vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038).

Im Übrigen wären die die Stiftungen etc. verwaltenden Behörden auch näher an der zu erteilenden Information als die Verwaltungsgerichte und könnten im engen Kontakt zu der betroffenen Stiftung oder dem betroffenen Unternehmen eine Interessenabwägung durchführen.

Allenfalls könnte im Gesetz auch ergänzend ausdrücklich vorgesehen werden, dass – abweichend von der Regelung, dass die Information beim auskunftsgebenden Organ immer bereits verfügbar sein muss – die Stiftungen, Unternehmen etc. dem verwaltenden Organ die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zugang zu Information dem verwaltenden Organ zur Verfügung zu stellen haben.

Das BVwG verkennt nicht, dass bei Unternehmen, die nur zu 25 vH im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, ein Mehrheitseigentümer mit einer Informationsteilung oder Verweigerung einer solchen durch die Behörde nicht einverstanden sein könnte. In diesem Zusammenhang wird daher auch vorgeschlagen, lediglich Unternehmen in die Regelung aufzunehmen, die zu mindestens 50 vH im Eigentum (oder überhaupt im Mehrheitseigentum) einer Gebietskörperschaft stehen.

Das Modell der Bescheiderlassung durch die verwaltende Behörde würde jedenfalls einen Paradigmenwechsel in die Richtung, dass die Verwaltungsgerichte Verfahren in erster Instanz – noch dazu bei Streitigkeiten von Privaten – durchführen müssten, verhindern und eine diesbezügliche übermäßige Belastung der Verwaltungsgerichte hintanhalten.

3.11. Zu § 15 (Datenschutzbehörde):

Wenngleich nach den Erläuterungen davon auszugehen ist, dass die Datenschutzbehörde nur allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen hat, ist nicht auszuschließen, dass es in einzelnen Fällen – noch dazu ohne Kenntnis des konkreten Sachverhalts – durch die „Beratung und Unterstützung“ der informationspflichtigen Organe zu einer Präjudizierung kommen kann. Überdies könnten sich bei einer – nach Meinung der beratenen Organe und Unternehmen falschen – Beratung auch Fragen der Amtshaftung ergeben.

Stattdessen könnten verschiedene Modelle angedacht werden, der Datenschutzbehörde eine Rolle als Informationsfreiheitsbeauftragter einzuräumen. So könnte – anstelle der informationspflichtigen Organe im Falle einer Nichterteilung der Information durch diese – der/die Informationsfreiheitsbeauftragte (die Datenschutzbehörde) mit Bescheid über den Zugang zur Information entscheiden. In diesem Fall könnte man den betroffenen Personen Parteistellung einräumen (bzw.

hätten sie diese bereits aufgrund des § 8 AVG). Damit wäre auch das Problem gelöst, dass die Datenschutzbehörde nicht – nach einer Datenschutzbeschwerde – de facto in derselben Sache wie das BVwG entscheiden müsste bzw. es zu erheblichen Judikaturdivergenzen im Bereich der Verwaltung, aber auch der Rechtsprechung kommen könnte, sondern es würden Informationsfreiheitsaspekte und Datenschutzinteressen unter einem von einer Behörde gegeneinander abgewogen und entschieden werden.

Damit wäre allerdings eine komplette Zuständigkeit des BVwG als Beschwerdeinstanz gegeben, was sich bei der Verteilung von Planstellen im Bereich der Verwaltungsgerichte entsprechend auswirken müsste.

Sollte diesem Modell nicht gefolgt werden, so wird vorgeschlagen, der Datenschutzbehörde zumindest eine vermittelnde Funktion – in Form der Durchführung eines einem Gerichtsverfahren vorgelagerten „Ombudsmanverfahrens“ – einzuräumen. Dies würde im Fall einer Nichteinigung bzw. auch bei Befolgung oder Nichtbefolgung einer Empfehlung der Informationsbeauftragten bei einem negativen Bescheid durch das informationspflichtige Organ eine Beschwerde an die Verwaltungsgerichte nicht ausschließen, aber könnte zumindest durch das Tätigwerden im Vorfeld zu einer Verringerung der Beschwerdezahl führen.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, das gegenständliche Gesetz (erneut) zum Anlass zu nehmen, im Grundrecht auf Datenschutz einerseits den Schutz juristischer Personen (der sich im Wesentlichen auf das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis beschränkt, welcher auf andere Weise gewährleistet werden kann) zu beseitigen und andererseits das Grundrecht unionsrechtskonform zu gestalten (siehe die bisherigen Versuche, das Grundrecht auf Datenschutz neu zu formulieren, zB Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 oder zuletzt in der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstgesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, 301 der

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XXVI. GP).

Damit könnte im Rahmen des IFG nicht mehr der Datenschutz juristischer Personen eingewendet werden, was auch deshalb nicht notwendig ist, weil ohnehin im IFG eine Informationerteilung hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und auch im Hinblick auf eine unmittelbar drohende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen ausgeschlossen ist.

3.12. Zu § 16 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften):

Aufgrund der Derogationsbestimmung wird angeregt zu prüfen, ob bzw. inwieweit zwecks Vereinheitlichung der Rechtslage die in weiteren einzelnen Materiengesetzen enthaltenen Informationsverpflichtungen, wie jene nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), in das IFG integriert werden können.

Insbesondere betreffend das UIG könnte durch die Einfügung eines eigenen Abschnittes die Besonderheiten des UIG gegenüber dem IFG, wie insbesondere der weitergehende Begriff der „kontrollierten Stellen“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 UIG und die Gewährung bestimmter Informationen ohne Abwägungsvorbehalt (vgl. § 4 Abs. 2 UIG), in das IFG integriert werden.

II. 4. Zu Art. 4 Z 4 (§ 26 Abs. 3 VfGG):

Die Einführung der Möglichkeit der Abgabe und Veröffentlichung eines Sondervotums in Form einer „concurring“ oder „dissenting opinion“ beim Verfassungsgerichtshof stand schon oftmals zur Debatte, wurde bisher jedoch unter anderem wegen der Befürchtung „richterlicher Disziplinierung“ und politischer Einflussnahme nicht umgesetzt. Diese Bedenken sieht das BVerfG auch nach wie vor noch als gegeben an. Durch die vertrauliche Abstimmung und Entscheidungsfindung sind die Verfassungsrichter/innen davor geschützt, ihre Meinung – auch gegen parteipolitische Ansichten – in der internen Diskussion zu vertreten. Würden nunmehr die abweichenden Meinungen veröffentlicht werden, könnte (partei-)politischer Druck die Unabhängigkeit der Richter/innen einschränken.

Zudem ist auch ein Verlust der Autorität des Verfassungsgerichtshofes in der öffentlichen Wahrnehmung nicht gänzlich auszuschließen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes als Kollegialorgan, das einheitlich nach Außen auftritt, stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung. Durch die Veröffentlichung abweichender Meinungen würde zum einen dieses Vertrauen

(stark) geschwächt werden sowie zum anderen ein Einfallstor für Parteien bieten, die sich in ihrer – von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes – abweichenden Meinung bestärkt fühlen. Als „Nebeneffekt“ könnte es daher auch zu einem Anstieg von Verfahren kommen.

Wird die Möglichkeit von abweichenden Meinungen seitens des Gesetzgebers ermöglicht, sollten gleichzeitig entsprechende gesetzliche Absicherungen getroffen werden, die eine Beeinflussung von Richterinnen und Richtern durch sogenanntes „judge profiling“ eindämmt bzw. verunmöglicht und die Unabhängigkeit des einzelnen Entscheidungsorgans als Person sichert. Als Sicherungsmaßnahme wäre etwa denkbar, die Sondervoten anonym - ohne konkrete Zuordnung - zu veröffentlichen.

II. 5. Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (in der Folge: WFA):

Der WFA zum gegenständlichen Vorhaben ist zu entnehmen, dass unter anderem von zusätzlichen Personalkosten für die informationspflichtigen Organe von Bund, Ländern und Gemeinden im Hinblick auf die proaktive Veröffentlichungspflicht im Wege eines Informations(metadata)-registers ausgegangen wird. Betreffend die Erledigung der Informationsbegehren nach dem IFG sollen diese hingegen die bisherigen Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtrecht ersetzen. Es werde daher davon ausgegangen, dass das Inkrafttreten der neuen Rechtslage zwar womöglich anfänglich ein Impuls für vermehrte Informationsbegehren interessierter Kreise sein könne; längerfristig sei durch die neue proaktive Veröffentlichungspflicht aber eher von einem Abnehmen individueller Informationsanträge auszugehen. Insgesamt sei daher längerfristig von einer Kostenneutralität der Erledigung der Anträge auf Information im Vergleich mit den bisherigen Verfahren nach den aufzuhebenden Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder auszugehen, woran auch die vorgeschlagene Gebührenfreiheit nichts ändere, da Auskunftserteilungen schon jetzt häufig wegen Anträgen im nicht nur Privat-, sondern allgemeinem Interesse oder wegen Berechnungsschwierigkeiten in der Praxis nicht vergebührt werden. Weiters werden in der Kostenschätzung lediglich die Datenschutzbehörde und der Rechnungshof ausdrücklich als jene Stellen genannt, die mit zusätzlichen Personalkosten aufgrund einer Erweiterungen der Zuständigkeit belastet sein werden. Eine Beurteilung, wie sich das gegenständliche Vorhaben auf die Verwaltungsgerichte, insbesondere das BVwG auswirken könnte, findet sich hingegen nicht.

Entgegen den Ausführungen in der WFA geht das BVwG sehr wohl von einem signifikant erhöhten Aufwand (Mehrbelastung) durch einen Anstieg an Verfahren beim BVwG aus. Das BVwG ist bisher zuständig, über Beschwerden gegen Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, zu entscheiden (Art. 130 Abs. 1 iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG). Seit Einrichtung des BVwG waren rund 80 solcher Verfahren beim BVwG anhängig. Aufgrund des gegenständlichen Vorhabens wird die Zuständigkeit des BVwG jedoch erheblich erweitert:

Durch die erhöhte Publizität des IFG, vor allem zu Beginn des Inkrafttretens, ist von einer Steigerung der Anfragen und damit auch der Gerichtsverfahren auszugehen, was durch die Erweiterung der Informationspflichten durch das gegenständliche Vorhaben noch erhöht werden würde. Zudem wäre das BVwG durch das gegenständliche Vorhaben gemäß § 5 iVm § 11 IFG selbst verpflichtet, Informationen zu erteilen und im Falle der Nichterteilung (auf Antrag) einen Bescheid zu erlassen. Das BVwG spricht sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich gegen die Einbeziehung der Informationsverpflichtung im Rahmen der Rechtsprechung aus (siehe dazu Punkt 1.).

Durch die Erweiterung des Kreises der Informationspflichtigen (Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen iSd § 14 Abs. 1 Z 1 IFG) wäre das BVwG abgesehen von der Erweiterung der Zuständigkeit, auch diesbezüglich gemäß § 14 IFG zum Tätigwerden in erster Instanz und der Durchführung kompletter Ermittlungsverfahren zuständig. Dies bedeutete für das BVwG einen signifikant erhöhten Verfahrensanfall und -aufwand und damit einhergehend eine erhebliche Mehrbelastung. Der künftige Verfahrensanfall kann daher nicht mit den bisher beim BVwG durch das Auskunftspflichtgesetz anhängigen Verfahren gleichgesetzt werden. Sollte tatsächlich im Gesetz vorgesehen werden, dass die Gerichte auch im Rahmen des Judiziums informationspflichtig sein sollen, so wären nach dem Vorbild des Art. 130 Abs. 2a B-VG auch im BVwG eigene Senate einzurichten, was ebenfalls den Aufwand erhöhen würde. Die Mehrbelastung des BVwG würde durch die vorgesehene sehr kurze Entscheidungsfrist von zwei Monaten verschärft werden, was nur mit entsprechend höheren Personalressourcen zu bewältigen wäre. Durch die Verpflichtung, die Betroffenen tunlichst zu hören, was auch für die Verwaltungsgerichte gelten soll, würde die Problematik der kurzen Entscheidungsfrist nochmals verschärft werden. Dazu kommt, dass das BVwG

gemäß § 14 in erster Instanz zuständig sein soll und demgemäß das gesamte Ermittlungsverfahren samt Anhörung der Betroffenen innerhalb von zwei Monaten abwickeln müsste.

Unter Zugrundelegung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich – insbesondere und schon allein aufgrund der obigen Ausführungen – nicht nur für den Rechnungshof und die Datenschutzbehörde, sondern auch für das BVwG ein Mehraufwand und ein daraus resultierender Mehrbedarf, um die in diesem Bereich zu erwartenden neu anhängig werdenden zusätzlichen (Beschwerde-)Verfahren (fristgerecht) bewältigen zu können.

Es wäre in der Kostenschätzung daher die Zahl jener Stiftungen, Fonds oder Anstalten sowie Unternehmen anzugeben, die unter § 14 Abs. 1 IfG fallen. Diese Zahl bedürfte wiederum einer Aufschlüsselung nach der Zahl der Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen, bei deren Nichterteilung der Information das BVwG angerufen werden kann, und der Zahl jener, bei deren Nichterteilung der Information die Landesverwaltungsgerichte angerufen werden können. Andernfalls kann eine sachgerechte Schätzung der benötigten Planstellen nicht erfolgen, wobei auch die anderen – oben genannten – Faktoren bei der Berechnung der Kosten zu berücksichtigen sein werden.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

